

Dr. Wolfgang Peschorn
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMI-LR2220/0650-II/BK/3/2019

Wien, am 11. November 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 11. September 2019 unter der Nr. **4157/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Folgeanfrage zur Folgeanfrage zu Ermittlungen in der Causa Ibiza“ gerichtet, die ich nach den mir vorliegenden Informationen beantworte.

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass auf Fragen, die auf die Offenlegung personenbezogener Daten sowie inhaltlicher Details des anhängigen Verfahrens abzielen, nicht eingegangen werden kann. Gegenstand der Anfrage ist ein noch nicht abgeschlossenes strafbehördliches Ermittlungsverfahren, das nicht öffentlich ist (§ 12 StPO). Durch die Offenlegung von Details, die für die strafbehördlichen Ermittlungen von Bedeutung sein können, könnte der weitere Verlauf der strafbehördlichen Ermittlungen negativ beeinflusst und die Aufklärung der Strafdaten gefährdet werden. Bei der Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage sind zudem die Verpflichtungen zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit sowie die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen zu beachten.

Zu den Fragen 1 bis 3:

- *Welche Organisationseinheiten des BM.I sind in der in der Causa Ibiza ermittelnden SoKo eingebunden?*
- *Nach welchen Kriterien wurden die Mitglieder der SoKo ausgewählt?*
- *Welche konkreten Positionen innerhalb des BM.I haben die Mitglieder der SoKo inne (sollte aus Sicht des Bundesministers für Inneres hinsichtlich einzelner Aspekte das Amtsgeheimnis*

einer umfassenden Beantwortung entgegenstehen, so wird um Beantwortung in einer Form, die einerseits mit dem Amtsgeheimnis in Einklang zu bringen ist und andererseits einen möglichst hohen Informationsgehalt aufweist, gebeten)?

Wie ich bereits in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 3601/J vom 20. Mai 2019 (3603/AB XXVI. GP) betreffend „Aufklärung nach Ibiza“ ausgeführt habe, wurde am 27. Mai 2019 auf Anweisung des stellvertretenden Generaldirektors für die öffentliche Sicherheit im Wirkungsbereich des Bundeskriminalamtes eine Sonderkommission (SOKO) unter Beiziehung von Vertretern des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung eingerichtet.

Die Mitglieder der SOKO wurden nach sachlichen Kriterien ausgewählt, die für die den Erfolg der strafbehördlichen Ermittlungen von Bedeutung sein können. Dementsprechend stammen die Mitglieder der SOKO aus Organisationsbereichen, die über Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dieser kriminalpolizeilichen und kriminaltechnischen Expertise verfügen.

Zu den Fragen 4 bis 12:

- *Welche Ermittlungsschritte wurden bis dato wann gesetzt?*
- *Wegen welcher Delikte wird gegen wen ermittelt (bitte lediglich um die namentliche Anführung von Personen des öffentlichen Interesses)?*
- *Wird wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung ermittelt?*
- *Wurden Ermittlungsmaßnahmen in Bezug auf die möglicherweise inkriminierenden Mails zwischen Gernot Blümel und Sebastian Kurz ergriffen?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
 - b. *Wenn ja, wann wurden welche Maßnahmen ergriffen?*
- *Wurde der vollständige „Deloitte-Bericht“, welcher seitens der ÖVP bei deren Pressekonferenz erwähnt wurde, angefordert und analysiert?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
 - b. *Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?*
- *Wurden Sebastian Kurz oder Gernot Blümel oder andere führende Persönlichkeiten der ÖVP dazu einvernommen?*
 - a. *Wenn ja, wann?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wurde zur Frage ermittelt, über welche Wege die von Gert Schmidt betriebene eu-infothek diese E-Mails erhielt?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
 - b. *Wenn ja, welche Schritte wurden diesbezüglich wann ergriffen?*
- *Wurde in Erwägung gezogen, jene Personen, die vermutlich an der Herstellung des Videos beteiligt waren, in Untersuchungshaft zu nehmen?*

- a. *Wenn ja, wann wurde U-Haft beantragt?*
- b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wurden Ermittlungshandlungen in Hinblick auf die Konsic-GmbH gesetzt?*

Um die nicht abgeschlossenen Ermittlungen nicht zum Nachteil der Strafrechtspflege zu beeinträchtigen und im Hinblick auf die Nichtöffentlichkeit des strafbehördlichen Ermittlungsverfahrens (§ 12 StPO) ist eine Beantwortung dieser Fragen nicht zulässig. Strafbehördliche Ermittlungsverfahren stehen unter der Leitung der Staatsanwaltschaften, deren Aufgaben die in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz ressortieren. Für die Beantwortung von parlamentarischen Anfragen zur Tätigkeit und Aufgabenerfüllung der Staatsanwaltschaften ist das Bundesministerium für Inneres nicht zuständig.

Zu den Fragen 13 bis 17:

- *Ist es korrekt, dass seitens der WKStA im BM.I nachgefragt wurde, ob hinsichtlich der SOKO-Mitglieder Gründe vorliegen, „die geeignet sind, die volle Unvoreingenommenheit und Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen“?*
 - a. *von welcher Stelle kam diese Anfrage?*
 - b. *wann wurde diese Anfrage gestellt?*
 - c. *an welche Stelle ging diese Anfrage?*
 - d. *von wem wurde diese Anfrage wann beantwortet?*
 - e. *was war Inhalt der Beantwortung?*
- *Wurde im genannten Schreiben auch explizit nach der Mitgliedschaft bei Parteien oder parteinahen Organisationen gefragt?*
 - a. *ist es korrekt, dass eine inhaltliche Antwort auf diese Frage ausblieb?*
 - i. *wenn ja: mit welcher Begründung?*
 - ii. *wenn nein: welche Antwort wurde erteilt?*
- *Wer prüfte die Befangenheit der SOKO-Mitglieder?*
 - a. *handelte es sich dabei um den Leiter der SOKO?*
 - b. *handelt es sich dabei um eine jener 2 Personen, die laut Ihrem ZIB 2 Interview ein ÖVP-Gemeinderatsmandat inne hatten?*
- *Wer prüfte die Befangenheit des SOKO Leiters?*
 - a. *gibt es Anhaltspunkte dafür, dass diese Person, die die Befangenheit des SOKO-Leiters überprüfte, selbst ein parteipolitisches Naheverhältnis zu ÖVP hat?*
- *Ist der ermittelnden Staatsanwaltschaft bekannt, welche Personen Teil der SOKO sind?*
 - a. *wenn nein: wie wird dann die Kommunikation zwischen WKStA und SOKO sichergestellt?*
 - b. *wenn nein: ist es üblich, dass den Staatsanwaltschaften nicht mitgeteilt ist, welche Beamte in Strafsachen ermitteln?*

i. wenn nein: warum wurde hier eine übliche Vorgehensweise gewählt?

Am 7. August 2019 erging ein Ersuchen der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA) an die Leitung der SOKO, wobei insbesondere auch um Bekanntgabe einer allfälligen Mitgliedschaft von Mitgliedern der SOKO bei einer politischen Partei oder einer parteinahen Organisation ersucht wurde. Der zuständigen Oberstaatsanwältin der WKStA wurde vom Leiter der SOKO dazu schriftlich mitgeteilt, dass keine Anhaltspunkte festgestellt werden konnten, die die volle Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit eines Mitglieds der SOKO in Zweifel ziehen würden. Dass zwei Mitglieder der SOKO vor mehreren Jahren auf lokaler Ebene aktiv politisch tätig waren, wurde in weiterer Folge ebenso den Justizbehörden bekannt gegeben.

Die Prüfung einer möglicherweise vorliegenden Befangenheit hat zunächst durch die Bediensteten selbst zu erfolgen und ist bei auftauchenden Fragestellungen durch die jeweils unmittelbar Dienstvorgesetzten neuerlich zu prüfen. Dies erfolgte durch den Leiter der SOKO.

Hinsichtlich des Leiters der SOKO wurde eine mögliche Befangenheit durch den Direktor des Bundeskriminalamtes und stellvertretenden Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit überprüft.

Die Beurteilung einer allfälligen Befangenheit von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes hat in Ausübung der Dienstaufsicht zu erfolgen und obliegt daher auch in jenen Fällen, in denen Kriminalbeamte im Auftrag der Justizbehörden tätig werden, nicht dem Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz.

Die Ermittlungen in der gegenständlichen Causa wurden aus kompetenz- und ablauforganisatorischen Gründen auf Seiten der ermittelnden Staatsanwaltschaften und diesem Umstand folgend dann auch auf Seiten der SOKO in deliktsspezifische Bereiche aufgeteilt. Den in den jeweils deliktsspezifischen Bereichen ermittelnden Staatsanwälten sind die dort eingesetzten ständigen Ermittlungsteams selbstverständlich bekannt. Zwischen diesen besteht laufend Kontakt. Es werden aber – je nach Aufgabenstellung – laufend Supportteams mit spezifischer Fachexpertise beigezogen. Diese sind den ermittelnden Staatsanwälten nicht in jedem Fall bekannt.

Es wird um Verständnis dafür ersucht, dass weiterführende Auskünfte zum Inhalt der Kommunikation zwischen Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft im Hinblick auf das nicht abgeschlossene und als Verschlussache geführte Ermittlungsverfahren vom Bundesministerium für Inneres nicht erteilt werden können.

Zu den Fragen 18 bis 21:

- *Wie und mit welchen Maßnahmen stellt und stellte die WKStA in der Causa Ibiza sicher, dass sie tatsächlich „Herrin des Verfahrens“ iSd des § 20 bzw § 98 StPO ist? (Um detaillierte Erläuterung wird ersucht.)*
- *Ist es korrekt, dass es ein weiteres Schreiben der WKStA in diesem Zusammenhang gab?*
 - a. *wenn ja: was war der wesentliche Inhalt des Schreibens?*
 - b. *wurde dieses Schreiben bereits beantwortet?*
 - i. *wenn ja: was war der wesentliche Inhalt des Antwortschreibens?*
- *Gab bzw. gibt es Grund zur Annahme, dass die WKStA ihrer Leitungsfunktion im Ermittlungsverfahren aufgrund fehlender Kooperation seitens der Kriminalpolizei nicht vollumfänglich nachkommen kann bzw konnte? (Um detaillierte Erläuterung wird ersucht.)*
 - a. *Wenn ja, inwiefern wurde die WKStA in ihrer Leitungsfunktion beeinträchtigt?*
- *Kam es in der Causa Ibiza schon zu Entscheidungsdifferenzen zwischen der WKStA und der Soko? (Um detaillierte Erläuterung wird ersucht.)*
 - a. *Wenn ja, wann und welch genau?*

Diese Fragen betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Inneres und sind daher im Sinne des Art. 52 Bundes-Verfassungsgesetz in Verbindung mit § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 keiner Beantwortung durch das Bundesministerium für Inneres zugänglich.

Zu den Fragen 22 bis 29:

- *Können Sie bestätigen, dass das BM.I in der Vergangenheit, wie vom Onlinemagazin „Fass ohne Boden“ berichtet, mit der „Die Gruppe Sicherheit GmbH“ kooperierte?*
- *In wie vielen Ermittlungsfällen kam es zur Zusammenarbeit?*
- *Über welchen Zeitraum erstreckte sich diese Zusammenarbeit?*
- *Auf wessen Initiative kam es zu dieser Zusammenarbeit?*
- *Kam es dabei auch zu Geldzahlungen des BM.I an „Die Gruppe Sicherheit GmbH“ oder deren Mitarbeiter/Auftragnehmer als Gegenleistung für Informationsbeschaffung?*
- *Können Sie die Berichte bestätigen, dass dabei das LKA Salzburg und das Bundeskriminalamt eingebunden waren?*
 - a. *Welche sonstigen Einheiten des BM.I waren eingebunden?*
- *Wurde dabei auch überprüft, ob die seitens der „Die Gruppe Sicherheit GmbH“ eingesetzten Ermittler in der Vergangenheit straffällig geworden waren?*
 - a. *wenn ja: was war das Ergebnis und welchen Einfluss hatte dies auf die weitere Zusammenarbeit?*
- *Wurde in Zusammenhang mit jenen Ermittlungen, bei welchen mit der „Die Gruppe Sicherheit GmbH“ kooperiert wurde, von dieser auch Julian H. eingesetzt?*
 - a. *wenn ja: gab es direkten Kontakt zwischen H. und Ermittlungsbehörden?*

i. wenn ja: mit welchen Dienststellen und in welcher Häufigkeit?

Zur Beantwortung dieser Fragen erlaube ich mir, auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 3927/J vom 16. Juli 2019 (4027/AB XXVI. GP) betreffend „Ibiza-Netzwerk und das Projekt „Mezzo“, insbesondere auf die Beantwortung zu den Fragen 1 bis 15, zu verweisen, in der bereits ausgeführt wurde, dass ein Projekt „Mezzo“ im Bundesministerium für Inneres nicht bekannt ist.

Dr. Wolfgang Peschorn

